

gen über den Gesundheits- und Arbeits- sowie den Brandschutz strikt einzuhalten, Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und — soweit wie möglich — abzuwenden. Verstöße gegen die Gesundheits- und Arbeits- sowie die Brandschutzbestimmungen haben Strafgefangene, sobald sie davon Kenntnis erhalten, unverzüglich den Betriebsangehörigen bzw. SV-Angehörigen mitzuteilen. Mit der Wahrung dieses Rechts und der konsequenten Einhaltung der damit verbundenen Pflichten der Strafgefangenen während des Arbeitseinsatzes, ergeht die gesetzliche Forderung an die Verantwortlichen der AEB, die rechtlichen Bestimmungen umfassend durchzusetzen.

Daraus folgt, daß der AEB in Verwirklichung der arbeitsrechtlichen Vorschriften alle materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen hat, um den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz auf der Grundlage der bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Vereinbarung über den Arbeitseinsatz Strafgefangener und der speziellen Festlegungen des Leiters der Einrichtung des SV und des AEB gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang haben die Betriebsangehörigen ihren ständigen erzieherischen Einfluß auf die Strafgefangenen dahingehend auszuüben, daß deren Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben entwickelt und die bewußte Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutz- sowie der Brandschutzbestimmungen gefördert wird. Dabei sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

Der Tatsache folgend, daß Strafgefangene oft erstmalig mit der Technologie und anderen betrieblichen Bedingungen der AEB konfrontiert werden, ist der umfassende **Einweisung** sowie den gesetzlich geforderten ordnungs- und fristgemäßen **Belehrungen der Strafgefangenen** über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz

9 bei jeder Eingliederung in den Arbeitsprozeß;

○ bei jedem Arbeitsplatzwechsel und

● bei Veränderungen der Bedingungen am Arbeitsplatz der Strafgefangenen

besondere Bedeutung beizumessen. Diese Belehrungen sind verantwortungsbewußt durchzuführen und ordnungsgemäß zu dokumentieren und aktenkundig nachzuweisen. Diese Belehrungen sind mit der Erläuterung der Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren, die sich aus den Besonderheiten des Arbeitseinsatzbereichs ergeben sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu verbinden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die ständigen Unterweisungen der Strafgefangenen kein formaler Akt bleiben, sondern vielmehr der weiteren Entwicklung und Festigung der Ein-